

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 31

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXI. Jahrgang.

Basel.

7. August 1875.

Nr. 31.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 2. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Aufruf zur Gründung einer Dufour-Stiftung. Eidg. Offiziersfest in Frauenfeld. (Fortsetzung.) Die Feld-Sanitäts-Anstalten der österreichischen Armee. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Ernennungen; Kreis Schreiben; Nachlaß des General Dufour.

Aufruf an alle schweizerischen Wehrmänner zur Gründung einer Dufour-Stiftung.

Waffenbrüder!

Als die Kunde das Schweizerland durchflog: „General Dufour ist todt“, da klang es einstimmig durch Hunderttausende von Herzen: es ist ein großer Bürger heimgegangen!

Groß war Dufour als Mensch und Soldat. Er hat lange Jahre mit Umsicht, Ausdauer und den erspriechlichsten Erfolgen gearbeitet als Lehrer und Inspektor der Centralschule in Thun, als Mitglied des eidgenössischen Kriegsrathes, als Schöpfer und Leiter der Arbeiten für die topographischen Aufnahmen der Schweiz; er hat dem Vaterlande eine Menge von höheren Offizieren heranbilden helfen, auf welche dasselbe mit Vertrauen hinblicken konnte und durfte.

Seine Leistungen als Oberbefehlshaber der schweizerischen Armee von 1847 und 1857 sowohl als seine diplomatische Verwendung im Auslande und sein wohlbewährter Einfluß gehören der Geschichte an und werden in den Herzen aller braven Eidgenossen nie erlöschen. Wer, der unter Dufour gebient hat, erinnert sich nicht seiner Proklamationen und Tagesbefehle, wie dieselben die edelste Begeisterung athmeten, wie die Parteileidenschaft gemäßiget, der edle Sinn gestärkt und wahrhaft patriotischer Geist gepflegt wurde.

Dessen war nur ein so edler und patriotischer Mann, dessen war nur „Heinrich Dufour“ fähig.

Waffenbrüder! Soll uns Allen nun nicht der Gedanke nahe liegen: Wir wollen dem großen Todten ein Denkmal schaffen, damit sein Name und seine edle Denk- und Handlungsweise den Nachkommen stets vor Augen bleiben, die Nach-

eiferung geweckt und sein Geist von Geschlecht zu Geschlecht gepflegt und erhalten werde?

Wäre es aber im Geiste Dufours, wenn wir ihm ein Monument in Stein oder Eisen setzen würden? Nein! Der große Todte hat selbst darüber entschieden und zeugt der einfache Stein, der bereits auf seinem Grabe steht, und die Inschrift: „G. H. Dufour, Helvet. Dux. 1787—1875“, wohl am besten, welch' herrliche republikanische Eigenschaften derselbe besaß und über das Grab hinaus bethätigte.

Ehren wir diesen Sinn und trachten wir denselben nachzuahmen.

Das unterzeichnete Komite hat in heutiger außerordentlicher Sitzung beschlossen:

- 1) Es sei ein Aufruf für Gründung einer „Dufour-Stiftung“ zu erlassen, aus deren Zinsen verdienten Militärs, die als Lehrer in Folge von Anstrengungen dienstunfähig geworden oder etwa verunglückt sein sollten, eine Anerkennung zugesprochen werden kann, sei es zum eigenen Gebrauch oder zur Erziehung ihrer Kinder.
- 2) Seien vorab die Mitglieder der schweizerischen Offiziersgesellschaft durch die Vorstände der Kantonal-Sektionen für solche Beiträge anzugehen, mit der Bitte, solche auch bei Nichtmitgliedern und wohlgesinnten Wehrmännern und Privaten überhaupt anzustreben.
- 3) Werde die Sammlungsfrist bis Ende Oktober l. J. erstreckt und bleibe vorbehalten, für Erstellung eines Statuts für zweckentsprechende